

## Info-Blatt: Marktfestsetzung

nach Paragraph 69 Abs.1 Gewerbeordnung (GewO)

### Welche Formen von Märkten gibt es?

**Jahrmarkt:** Ein Jahrmarkt ist eine Veranstaltung, die in größeren Zeitabständen stattfindet (Abstand mindestens 1 Monat) und zeitlich begrenzt ist (1 Tag bis 28 Tage). Eine Vielzahl von Anbietern (mindestens 12 und überwiegend gewerblich) bietet Waren aller Art an, deren Verkauf nicht durch ein Gesetz eingeschränkt ist. Nicht erlaubt sind zum Beispiel Medikamente und Waffen.

**Spezialmarkt:** Ein Spezialmarkt ist eine Veranstaltung, die in größeren Zeitabständen stattfindet (Abstand mindestens 1 Monat) und zeitlich begrenzt ist (1 Tag bis 28 Tage). Eine Vielzahl von Anbietern (mindestens 12 und überwiegend gewerblich) bietet bestimmte Waren an. Hierbei gibt es eine Spezialisierung auf eine bestimmte Produktgruppe, zum Beispiel Briefmarken, oder Töpferwaren.

**Flohmarkt:** Flohmärkte finden gelegentlich statt und dienen dem Verkauf von privat an privat. Verkauft werden nur kleine gebrauchte Einzelgegenstände des alltäglichen, häuslichen Lebens (z. B. Haushaltsgegenstände, Kleidung), aber keine Neuwaren oder Kraftfahrzeuge. Die Teilnehmer müssen kein Entgelt an einen gewerblichen Flohmarktveranstalter zahlen. Die Flohmärkte unterliegen nicht der Gewerbeordnung, und für den Verkauf auf Flohmärkten ist keine Reisegewerbekarte erforderlich. Flohmärkte unterliegen nicht dem Ladenschlussgesetz, aber dem Sonn- und Feiertagsgesetz.

**Volksfest:** Volksfeste können, aber müssen nicht festgesetzt werden. Bei Festsetzung muss das Volksfest folgenden Kriterien entsprechen: zeitlich begrenzte Veranstaltung (1 Tag bis 28 Tage), eine Vielzahl von Anbietern (mindestens 12) und unterhaltende Tätigkeiten im Sinne von selbständig-unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart. Erlaubt ist das Feilbieten von Waren, die üblicherweise auf Volksfesten angeboten werden (z. B. Imbiss, gebrannte Mandeln).

**Messe:** Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung (1 Tag bis 28 Tage). Eine Vielzahl von Ausstellern (mindestens 24 und alle gewerblich) stellen ein wesentliches Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige aus und vertreiben es **ausschließlich** an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher und Großabnehmer.

**Ausstellung:** Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung (1 Tag bis 28 Tage). Eine Vielzahl von Ausstellern (mindestens 24 und alle gewerblich) stellen ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete aus, vertreiben es oder informieren über das Angebot zum Zweck der Absatzförderung.

## Fortsetzung Info-Blatt: Marktfestsetzung

### Was sind die sogenannten Marktprivilegien?

Bei festgesetzten Märkten, Messen und Ausstellungen kommen die Aussteller und Anbieter in den Genuss der Marktprivilegien – das können z. B. die Lockerung der Ladenschlusszeiten oder die teilweise Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht sein. Weitere Informationen über die Marktprivilegien entnehmen Sie bitte dem Merkblatt des Landratsamtes München – Sie finden es auf unserer Internet-Seite unter dem Menüpunkt Wirtschaft/Gewerbe auf der rechten Seite unter „Downloads“.

### Wie lassen Sie Ihre Veranstaltung genehmigen?

Bitte nutzen Sie für die Genehmigung den Antrag auf Marktfestsetzung. Sie finden diesen auf unserer Internet-Seite unter den Menüpunkt Wirtschaft/Gewerbe auf der rechten Seite unter „Downloads“. Wichtig: Reichen Sie den Antrag auf Marktfestsetzung **mindestens 6 bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** bei uns in der Gemeinde ein. Denn wir müssen nicht nur die gewerberechtliche Zulässigkeit Ihrer Veranstaltung prüfen, sondern eventuell auch andere Fachbehörden (z. B. Feuerwehr, Polizei und Gewerbeaufsichtsamt) hinzuziehen. Wenn Sie Ihre Veranstaltung also später beantragen, können wir Sie nicht mehr genehmigen.

Neben dem vollständig ausgefüllten Antrag benötigen wir außerdem folgende Unterlagen von Ihnen:

- ein Verzeichnis über die Art der anzubietenden Waren
- ein Verzeichnis über die voraussichtliche Zahl und Zusammensetzung der Aussteller oder Anbieter
- die Teilnahmebedingungen (falls vorhanden)
- einen Lageplan (Wo genau findet die Veranstaltung innerhalb der örtlichen Umgebung statt?)
- einen Ausstellungsplan (Wo genau werden die Stände auf dem Veranstaltungsgelände voraussichtlich positioniert sein?)

Bitte beachten Sie: Im Zuge des Antragverfahrens holen wir ein polizeiliches Führungszeugnis sowie die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ein.

### Was kostet die Marktfestsetzung Ihrer Veranstaltung?

Die Gebühren bewegen sich in diesem Rahmen:

Jahrmarkt	85 Euro bis 1500 Euro
Spezialmarkt	95 Euro bis 1500 Euro
Volksfest	70 Euro bis 1500 Euro
Ausstellung	110 Euro bis 1500 Euro
Messe	120 Euro bis 1500 Euro

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Kostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis. Die konkrete Gebühr richtet sich nach dem Umfang der beantragten Veranstaltung und dem Verwaltungsaufwand.

